

Die rechtlichen Folgen bei Infektionen von Patienten
mit Methicillin-resistent Staphylococcus aureus (MRSA) im Krankenhausbereich
Kurzgutachten von Rechtsanwalt Markus Meinecke

Ich habe immer wieder mit Fällen von Patienten zu tun, die aufgrund von MRSA schwere Schäden davongetragen haben. Als Fachanwalt für Medizinrecht kämpfe ich für MRSA-Opfer. Diese benötigen eine stärkere Lobby und einen interessengerechte Ausgleich der Schäden, die sie sich leider erst durch ihre Krankenhausaufenthalte zugezogen haben. Fachleute gehen davon aus, dass Schäden aufgrund mangelnder Hygiene die Patienten und die deutschen Krankenhäuser massiv belasten. Als Fachanwalt für Medizinrecht wird man in der tagtäglichen Praxis immer wieder mit solchen Schadensfällen konfrontiert. Insider gehen von einigen hunderttausend Infektionsschadensfällen pro Jahr aus, genaue Datenerhebungen gibt es nicht.

Zwar ist festzuhalten, dass es in Deutschland Hygieneregulungen gibt, so wie es selbstverständlich in deutschen Kliniken Hygienestandards gibt. Es gibt hier auch zumindest gute Ansätze im Bereich Leit- und Richtlinien, die an sich einzuhalten sein müssten. Leider werden gegen diese Standards immer wieder Verstöße erkennbar, diese werden im Regelfalle nicht kontrolliert, geschweige denn weiter verfolgt oder geahndet. Hier besteht anscheinend bei einem Teil der Ärzteschaft und des Pflegepersonals noch nicht das vollumfassende Problembewusstsein.

Zwar besteht für einen Patient mit MRSA die Möglichkeit sich juristisch zu wehren. Denn sofern er den Schaden aufgrund eines Klinikaufenthaltes mit MRSA davongetragen hat, besitzt er Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche anzumelden und durchzusetzen. Lassen sich Verstöße gegen die Einhaltung der Hygieneregeln festhalten, ergibt sich bereits daraus eine Haftung. Zudem muss bei MRSA-Patienten besonders sorgfältig verfahren werden, das heißt, inzwischen müssen solche Infektionen frühzeitig erkannt und abgeklärt werden, es muss im Regelfalle sofort blind eine Antibiose eingeleitet werden.

Danach muss eine Abklärung des Erregers erfolgen, der gezielt mit einem hoch wirksamen Antibiotikum behandelt wird. Außerdem müssen MRSA-Patienten besonders umfassend überwacht und gegebenenfalls chirurgisch weiter behandelt werden. Zudem sind diese Patienten zu isolieren. Werden gesunde Patienten mit infizierten Patienten in Kenntnis (nachweislich) zusammengelegt, so kann sich auch daraus ein Hygieneverschulden ergeben; denn dieses Vorgehen wäre ebenfalls nicht standardgerecht. Neben dem Hygieneverschulden und dem nicht richtigen und rechtzeitigen Reagieren auf MRSA-Erreger kann je nach Falllage weitergehendes Fehlverhalten, also ein

Ärztefehler, moniert werden. Dies muss aber durch ein Fachgutachten aufbereitet werden.

Zum Thema der Aufklärungspflicht durch die Krankenhäuser ist festzuhalten, dass diesen eine erhöhte Aufklärungspflicht obliegt. Man muss den Patienten nicht nur auf die Möglichkeit einer Infektion hinweisen, sondern auch darauf, dass er beispielsweise durch eine Operation mit MRSA infiziert werden kann. Die meisten Patienten wissen nicht, dass sie in Krankenhäusern lebensbedrohlich angesteckt werden können. Ist eine Operation mangels hinreichender Aufklärung rechtswidrig und kommt es dadurch zu einem Körperschaden, besteht ebenfalls Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Eine Darlegungspflicht trifft die MRSA-Opfer im Rahmen des Verfahrens bei der Beweispflicht, denn der Patient muss im Regelfalle ärztliches Verschulden und den dadurch bedingten Körperschaden nachweisen. Er muss insbesondere auch den Ursachenzusammenhang zwischen Verschulden und Schaden belegen und beweisen, was einem Patienten häufig größere Schwierigkeiten bereitet. Allerdings gibt es im Arzthaftpflichtbereich auch die Regeln der Beweislastumkehr. Dem Kläger kommen hier erhebliche Beweiserleichterungen zugute.

So muss er bei grobem ärztlichen Fehlverhalten nur noch nachweisen, dass der grobe Fehler grundsätzlich geeignet ist, zu dem schweren Schadensverlauf zu führen. Das hat erhebliche Vorteile für den Geschädigten. Dies betrifft aber nur den zivilrechtlichen Bereich. Von Strafanzeigen gegen Ärzte und Kliniken ist eher abzuraten: Denn es erschwert meist nur die Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche. Um ein Fehlverhalten nachzuweisen, benötigen Patienten die Behandlungsdokumentation, die der Patient wie auch jeder Rechtsanwalt einfordern kann. Der Bundesgerichtshof hat dies 1983 zugunsten der Patienten entschieden. Es besteht ein Herausgabeanspruch hinsichtlich der Krankenakte und der darin befindlichen Unterlagen zumindest in Kopie.

Dem betroffenen Patienten ist grundsätzlich anzuraten, sich an einen qualifizierten Fachanwalt für Medizinrecht zu wenden. Patienten können sich aber auch an Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern wenden. Über ihre Krankenkasse können sie zudem den jeweiligen Medizinischen Dienst ansprechen.

Fachanwalt für Medizinrecht Markus Meinecke

Sozietät Meinecke & Meinecke, Fachanwälte für Medizinrecht

Düsseldorf im Januar 2013